

Merkblatt für Betriebe mit Zuchtschweinen

Am 01.01.2023 hat sich das Tierarzneimittelgesetz in Deutschland geändert.

Durch diese Änderung gelten seit 2023 neue gesetzliche Regelungen zum Antibiotika-Einsatz bei Tieren. Diese Regelungen werden auch als „Antibiotikaminimierungskonzept“ für Deutschland bezeichnet.

Das Antibiotikaminimierungskonzept in Deutschland gibt es schon seit 2014. Bisher waren nur Masttiere von diesen Meldungen betroffen. Durch das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG) kommen nun andere Nutztierarten hinzu. Seit dem Jahr 2023 sind auch **Betriebe mit Zuchtschweinen und Saugferkeln ab einer bestimmten Größe** von dieser Mitteilungspflicht betroffen.

Die Meldung der angewendeten Antibiotika erfolgt durch die Tierärztin / den Tierarzt. Die Anmeldung des Betriebes, die Nullmeldung und ggf. die Meldung von Tierzahlen erfolgt durch den Betrieb.

Einige Schweinebetriebe waren bisher schon am Antibiotikaminimierungskonzept beteiligt. Zum Beispiel für die Nutzungsart „Ferkel bis 30kg“ und „Mastschweine ab 30kg“.

Diese beiden Nutzungsarten bleiben bestehen und angemeldet. Bei der Nutzungsart „Ferkel bis 30kg“ sind ab 2023 verpflichtend auch die Zuchtferkel mitzuzählen.

Sofern der Betrieb auch **Zuchtschweine und Saugferkel** hält, kommen diese beiden Nutzungsarten **neu zur Meldung hinzu**.

Einige Schweinebetriebe waren bisher nicht am Antibiotikaminimierungskonzept beteiligt. Für diese Betriebe ist die Tierarzneimittel-Datenbank in der HI-Tier noch unbekannt, diese Betriebe sind **neu ab 2023 von der Meldung betroffen**.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen für **Betriebe mit Zuchtschweinen und Saugferkeln** zusammen.

Das Wichtigste im Überblick:



➤ Welche Betriebe sind von dieser Meldung betroffen?

Mitteilungspflichtig in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind alle Betriebe mit Zuchtschweinen, die folgende Nutzungsart halten und die genannte Bestandsgröße überschreiten:

- „Zuchtschweine“, mehr als 85 Tiere im Halbjahresdurchschnitt

UND

- „Saugferkel“, keine eigene Bestandsgrenze für diese Gruppe

Erklärung Nutzungsart „Zuchtschweine“:

- Zuchtschweine = Sauen und Eber
- gezählt wird das Zuchtschwein jeweils ab Einstellung zur Ferkelerzeugung (z.B. Zuchtsauen ab der Einnistung ins Deckzentrum zur Besamung)
- Bestandsgrenze: mitteilunspflichtig sind Betriebe, mit mehr als 85 Zuchtschweinen im Halbjahresdurchschnitt, diese Betriebe sind **dann automatisch auch mitteilunspflichtig für die Nutzungsart „Saugferkel“**

Erklärung Nutzungsart „Saugferkel“:

- Saugferkel = alle Ferkel bis zum Absetzen
- Bestandsgrenze: es gibt keine eigene Bestandsgrenze für die Nutzungsart „Saugferkel“, mitteilunspflichtig für „Saugferkel“ sind alle Betriebe, die mehr als 85 Zuchtschweine im Halbjahresdurchschnitt halten.

➤ **Liege ich über der Bestandsgrenze von 85 Zuchtschweinen im Halbjahresdurchschnitt?**

Sie schätzen die halbjährliche Tierzahl anhand der Bestandsgröße auf Ihrem Betrieb:

- Bestandsgröße eindeutig über 85 Zuchtschweinen im Halbjahr?
 - Anmeldung ab sofort ist erforderlich. Sie melden sich an!
 - Nutzungsarten Zuchtschweine und Saugferkel.
- Bestandsgröße eindeutig unter 85 Zuchtschweinen im Halbjahr?
 - KEINE Anmeldung erforderlich.
 - Sie melden sich nicht an für Zuchtschweine und nicht an für Saugferkel.
 - Sie geben dafür keine Meldungen ein!
 - Achtung! Sofern Sie bisher mitteilunspflichtig waren für Ferkel bis 30kg und Mastschweine ab 30kg laufen diese Nutzungsarten weiter, hier sind Meldungen erforderlich!
- Bestandsgröße nicht eindeutig unter oder über 85 Zuchtschweinen / grenzwertig?
 - abwarten bis zum Halbjahresende
 - nach Ende des Halbjahres lässt sich die durchschnittliche Tierzahl ermitteln mit dem Tierzahl-Rechner auf der Internetseite des LGL (Link siehe unten)

➤ **Wo und wie wird gemeldet?**

Die geforderten Daten werden online in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier gemeldet.

Was ist in der HI-Tier zu tun?



1. neue Nutzungsart(en) anmelden

Seit 01.01.2023 gibt es zwei neue mitteilunspflichtige Nutzungsarten für Schweine, wie bereits oben beschrieben: Zuchtschweine und Saugferkel.

- alle Betriebe, die für eine oder beide dieser neuen Nutzungsart(en) mitteilungs pflichtig sind, melden diese Nutzungsart(en) ab dem **01.01.2023** an
- die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

2. halbjährliche Meldung - Zeitraum

- die Meldungen werden immer halbjährlich erfasst, gezählt wird in Kalenderhalbjahren:
 1. Halbjahr = 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres
 2. Halbjahr = 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres
- die Meldungen sind fällig nach Ablauf des Halbjahres
 - für das 1. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Juli-Wochen, Frist 14.07.
 - für das 2. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Januar-Wochen, Frist 14.01.
- **erste halbjährliche Meldung** nach dem neuen Tierarzneimittelgesetz: **01.07.-14.07.2023!!**

3. halbjährliche Meldung im Juli und Januar – wer meldet was?

- Die Tierarztpraxis meldet die Antibiotika-Verwendung.
- **Sie als Tierhaltende/r** melden die **Tierzahlen**.
 - Eine Anleitung zur Meldung der Tierzahlen wird erstellt, sobald die Programmierung in der HI-Tier abgeschlossen ist.
 - Eine händische Eingabe von Tierzahlen in die Tierarzneimittel-Datenbank ist NICHT erforderlich.
- Sofern keine Antibiotika verwendet wurden, macht der Betrieb eine Nullmeldung.
 - Die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

Was passiert mit den Daten?

Aus Ihren Daten werden folgende Werte ermittelt:

1. Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit

- ist das Ergebnis für Ihren Betrieb
- wird halbjährlich berechnet, separat für jeden Betrieb und jede Nutzungsart
- errechnet sich aus dem Antibiotikaverbrauch, der Art des Antibiotikums und den Tierzahlen
- Berechnung erfolgt automatisch durch die HI-Tier

2. Bundesweite Kennzahlen

- sind die deutschlandweiten Vergleichswerte
- werden jährlich berechnet, separat für jede Nutzungsart
- Berechnung und Veröffentlichung durch das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
- Kennzahl 1 = Median (das ist der Wert, unter dem 50% aller Betriebe liegen)
- Kennzahl 2 = viertes Quartil (das ist der Wert, unter dem 75% aller Betriebe liegen)

Der **Tierhaltende ist verpflichtet selbständig** seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen **abzugleichen** und die Werte zu dokumentieren.
Sie finden diese Daten in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier (Menüpunkt „Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge“).
Frist für den Abgleich: 01.03./ 01.09. eines jeden Jahres.

Folgen für den Betrieb:

Überschreitung der Kennzahl 1: tierärztliche Beratung gefordert

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Der Fokus der Beratung sollte auf der Tiergesundheit, der Prophylaxe, den Haltungsbedingungen und dem Management liegen. Ein schriftlicher Maßnahmenplan ist nicht einzureichen.

Überschreitung der Kennzahl 2: Maßnahmenplan gefordert

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Die besprochenen Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und sind in Form eines Maßnahmenplanes beim zuständigen Veterinäramt einzureichen (Frist: 01.04./ 01.10. eines jeden Jahres).

Weitere Informationen zum Maßnahmenplan finden Sie unter:

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>

Wo finde ich Informationen?



Informationen zur Antibiotika-Meldung in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind zum Beispiel auf diesen Internetseiten zu finden:



Regierung von Schwaben

[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

→ Hier finden Sie dieses Merkblatt und die Anleitungen.



HI-Tier Informationsseite zur Tierarzneimittel-Datenbank

<https://www.hi-tier.de/infoTA.html>

Projekthomepage LGL

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>

